

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Das Ministerium des Kriegswesens : der Kriegsminister an die Statthalter  
**Autor:** Jomini  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543023>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fraget ihr, wird denn unsere fernere und endliche Bestimmung seyn? Diese, und auf unser Wort (was euch auch Falschheit und Bosheit zuflüstern mag) keine andere, als erstlich: wenn die sechs Halbbrigaden, jede zu 3000 Mann formirt und zugesetzt sind, euch unter der Anführung eurer Offiziers (deren erste Instruktion ist, euch mit brüderlicher Achtung und Liebe zu behandeln), zur Vertheidigung der heiligsten Sache, und eben dadurch zur Rettung eures eigenen Vaterlandes an die Franken anzuschließen, mit ihnen wetteifern, wenn's zum Schlagen kommt, Gefahr, Ruhm und rechtmäßige Beute zu theilen, und wann der Friede geschlossen wird, stolz auf euern bewiesnen Muth, entweder in euer Vaterland zurückkehren, und dort von euern Vätern, Brüdern, Liebsten und den Vertretern des Volks, den Lohn der besten Bürger, der Vertheidiger des Vaterlandes empfangen, oder aber, wenn ihr lieber wollt, in einem von der ganzen helvetischen Nation avouirten (anerkannten) Dienst bei Bundesverwandten (so kurz oder lang, als es euch gefällt) verbleiben, dem in allen Betrachtungen angenehmsten, ehrenhaftesten und im Ganzen genommen, vortheilhaftesten Dienst, so je die Schweizer gehabt haben.

Nun, Bürger, habt ihr die Wahrheit vor Augen, wählet (aber zaudert nicht) zwischen Pflicht und Läßigkeit, zwischen Seyn und Nichtseyn, zwischen Ehre und Schande.

Luzern, den 13. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

## Ministerium des Kriegswesens.

### Der Kriegsminister an die Statthalter.

Ich zeige euch hiemit an, daß, Kraft des den 30. November zwischen den bevollmächtigten Ministern der fränkischen und helvetischen Republik geschlossenen Vertrags, die erste Halbbrigade der Hilfsstruppen (von 18,000 Mann in Frankreichs Solde) in Bern errichtet und versammelt werden soll.

Ihr werdet dieß nun durch einen Aufruf der Jugend eures Kantons wissen lassen. Saget ihr, daß ihr, lebendig überzeugt, sie werde dem Vorbilde unserer Altvordern und deren Bestimmung treu seyn, sie einladet, gemeinsam mit unsern unüberwindlichen Bündsgenossen für die Vertheidigung der gleichen Sache die Bahn des Ruhms und der Gefahren zu wahlen; daß es nun darauf ankömmt, die Gleichheit unserer Rechte zu sichern, welche die freie Landesverfassung uns gewährt, — nun darauf ankömmt, unsere vaterländische Erde vor der

Wuth feindlicher Einbrüche zu sichern, die unsere Wohlfahrt ganz zerstören wollen; daß der gegenwärtige Kriegsdienst dem tapfern und dem klugen Soldaten Beförderungsaussichten öffnet, die bei den Kantonsregierungen ehemals nur die Beute der Vornehmen und Adlichen waren; daß, es mag der Friede nah seyn, oder erst durch neue Triumpfe erkaufte werden müssen, er doch die kriegerische Laufbahn nicht unterbrechen, sondern daß hingegen das neue Corps, durch eine ausdrückliche Bedingung, auf dem Fuß der besten Kapitulationen in Diensten irgend einer der befreundeten Freistaaten treten werde. Füget zu diesen Beweggründen hinzu, was eure genauere Kenntniß vom Charakter eurer Mitbürger euch zu sagen gebietet.

Bürger Perrier, Chef dieser Brigade, ist beauftragt, sich mit euch einzuverstehen, so wie ihr eingeladen send, mit ihm eins zu seyn, um alle nützliche Maasregeln in Rücksicht dieser Truppeneinrichtung zu nehmen, doch mit dem Vorbehalt, mir mit der größten Genauigkeit davon Nachricht zu geben.

Dem Original gleich.

F o m i n i, Chef des Bureau

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Januar.

(Fortsetzung.)

Zimmermann gesteht daß ihm der § schon in der Commission mißfiel, daß aber die Majorität derselben ihn aufstellen wollte, um dadurch den Gemeindsgeist desto eher zu zerstören; allein er ist überzeugt, daß die neue Verschiedenheit, die unter den Bürgern aufgestellt würde, sehr nachtheilig wäre; er stimmt also zur Durchstreichung des §, und widersteht sich der Vertagung des Gutachtens, weil dasselbe von der größten Dringlichkeit ist. Der § wird durchgestrichen.

Der § 14 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 15. Broye will daß auch die Zahl der Antheilhaber an den Gemeindsbütern, der Verwaltungskammer eingegeben werde, damit dadurch der Einkaufspreis desto eher verhältnißmäßig mit dem wahren Antheil eines jeden Bürgers an demselben bestimmt werden könne. Desloes stimmt ganz zum §, weil z. B. die Gemeinweiden nach der Zahl des Viehes, das darauf gesandt werden kann, benutzt werden, also auch nach dem gleichen Maasstab vertheilt werden sollen, und also durch Broyes Beifaz große Unordnung entstühnde. Broye beharret auf seinem Antrag, weil je mehr Theiler vorhanden sind, desto geringer wird jeder Theil werden. Thörin stimmt Broye bei, weil nicht das Vieh sondern die Menschen Theilhaber des Gemeindsbuts sind, und es nur Mißbrauch in einigen Gemeinden ist, daß die Reichen, welche mehr Vieh besitzen als die Armen, auch größ-